



## Sozialgericht Cottbus

Az.: S 39 AL 7/19



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,  
Az.: L17/0228-02/40,

**gegen**

Bundesagentur für Arbeit,

- Beklagte -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 30. Januar 2020 durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzenden beschlossen:

**Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## **Gründe**

### **I.**

Der Kläger bezog im Dezember 2018 Arbeitslosengeld (Alg) von der Beklagten. Am 03.12.2018 fand ein Beratungsgespräch des Klägers mit einer Mitarbeiterin der Beklagten statt, wobei die Mitarbeiterin am Ende des Beratungsvermerks Folgendes festhielt: „neuer Termin wird zugeschickt, EV abgeschlossen, möchte diese aber nicht unterschreiben sondern seinem Anwalt zeigen, EGV soll ihm als Verwaltungsakt per Post zugeschickt werden“

Daraufhin setzte die Beklagte mit Bescheid vom 05.12.2018 die Eigenbemühungen des Klägers gem. § 37 Absatz 3 Satz 4 Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) fest und verfügte eine sechsmonatige Gültigkeitsdauer. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.2018 (W 2970/18) als unbegründet zurück.

Der Bevollmächtigte des Klägers hat die daraufhin am 09.01.2019 erhobene Anfechtungsklage mit Schriftsatz vom 30.09.2019 zurückgenommen und einen Kostenantrag gestellt. Der Kläger stand seit dem 24.04.2019 nicht mehr im Alg-Bezug (vgl. Entgeltbescheinigung der Beklagten vom 24.04.2019).

Der Kläger beantragt,

seine notwendigen außergerichtlichen Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

den Kostenantrag abzulehnen.

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit ihre Kostenanträge eingehend zu begründen.

### **II.**

Das Gericht hat nach § 193 Absatz 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über den Kostenantrag des Klägers dem Grunde nach durch Beschluss zu entscheiden, da das Verfahren anders als durch Urteil endete und die Klägerin einen Kostenantrag gestellt hat. Soweit das Gericht über die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten nach § 193

SGG Abs. 2 zu befinden hat, erfolgt die Bestimmung der Verpflichtung zur Kostenerstattung dem Grunde nach und deren Umfang nach sachgemäßem bzw. billigem Ermessen. Dabei steht grundsätzlich der nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrenserfolg im Vordergrund (vgl. BSG, Beschluss vom 1. April 2010 – B 13 R 233/09 B, Rn. 8 und vom 16.5.2007 – B 7b AS 40/06 R). Danach ist es in der Regel billig, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt bzw. im Falle einer Erledigungserklärung dessen Rechtsstreit auch vor Wegfall eines Rechtsschutzbedürfnisses unter Berücksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte (vgl. BSG, Beschluss vom 6. April 2011 – B 4 AS 5/10 R und Beschluss vom 13. Dezember 2016 – B 4 AS 14/15 R).

Ausgehend hiervon hat die Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen. Denn die Anfechtungsklage war im Zeitpunkt des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses am 24.04.2019 zulässig und begründet. Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 05.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.12.2018 (W 2970/18) war mangels Vorliegens der Voraussetzungen einer Rechtsgrundlage rechtswidrig und beschwerte den Kläger i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Der gesamte andere Vortrag der Beteiligten im Klageverfahren ist nicht entscheidungserheblich.

Nach § 37 Abs. 3 Satz 4 SGB III soll die Beklagte die nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festsetzen, wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommt. Eine atypische Konstellation, die regelmäßig den Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes erforderlich macht, liegt in der Regel bei einer Weigerung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, vor (vgl. stellv. LSG NRW 29.2.2016, L 19 AS 1536/15 Rn. 48, juris, zum insoweit gleichen § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II; Gagel/Peters-Lange, 75. EL September 2019, SGB III § 37 Rn. 16). Das Gericht vermag kein „weigern“ des Klägers am 03.12.2018 zu erkennen. Denn ausgehend vom Beratungsvermerk der Mitarbeiterin der Beklagten vom 03.12.2018 entschied sich der Kläger die im vorgelegte bzw. mit der Mitarbeiterin erarbeitete Eingliederungsvereinbarung nicht sogleich vor Ort zu unterschreiben, sondern sie zunächst seinem Anwalt zu zeigen. Mithin wollte der

Kläger sich vor der Unterschrift Rechtsrat einholen. Das ist zulässig und nicht zu beanstanden. Denn der Kläger musste nicht sogleich im Beratungsgespräch am 03.12.2018 eine Eingliederungsvereinbarung unterschreiben, weil er darauf bestehen durfte, das Vorgelegte zu Hause oder mit seinem Rechtsanwalt in Ruhe zu prüfen. Daher war dem Kläger eine gewisse Überlegungszeit einzuräumen, deren Dauer jedenfalls länger als zwei Tage ist, sodass am 05.12.2018 die Voraussetzungen für den Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes noch nicht vorlagen. Andere besondere Gründe vorliegen, die den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung als nicht sachgerecht erscheinen lassen, sind nicht erkennbar.

Die Kostengrundentscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Justizbeschäftigte als  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

